ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der LECO GmbH

Fassung Mai 2025

1. Geltungsbereich

Verkäufe und Lieferungen der LECO GmbH, Wirtschaftszeile West 6, A-4482 Ennsdorf, sowie Ungargasse 64-66/1/110, A-1030 Wien, (nachfolgend „LECO“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“), welche die bestellende Partei durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit der bestellenden Partei. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen der bestellenden Partei ist ausgeschlossen, es sei denn, sie hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote von LECO sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von LECO zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch LECO.

2.2. Alle Bestellungen sind verbindlich und nicht stornierbar, sofern sie von LECO innerhalb einer Frist von 7 Tagen angenommen und schriftlich bestätigt werden.

2.3. LECO behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind LECO auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

2.4. Der Außendienst von LECO kann keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen machen.

3. Außenwirtschaftsrecht / Exportkontrolle / Sanktionen

Allgemeines

3.1. Die bestellende Partei verpflichtet sich, die jeweils geltenden nationalen, europäischen und internationalen Anti-Terrorismusbestimmungen sowie die nationalen (AußWG/AußHV) und europäischen (Dual-Use-VO 1334/2000 in jeweils gültiger Fassung) Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich die bestellende Partei, die US Re-Export Bestimmungen (EAR) sowie Sanktionen (OFAC) für die Güter bzw. technischen Daten einzuhalten, auf die die US-Bestimmungen Anwendung finden. Falls aufgrund der vorgenannten Regelungen eine Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden erforderlich sein sollte, verpflichtet sich die bestellende Partei, diese auf eigene Kosten einzuholen und LECO hierüber in Kenntnis zu setzen.

Sanktionskontrolle

3.2. Die bestellende Partei erklärt und gewährleistet, dass weder sie noch eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen noch, soweit ihr bekannt, ein:e Direktor:in, leitende:r Angestellte:r, Vertreter:in, Mitarbeiter:in oder verbundenes Unternehmen ihres Unternehmens oder einer ihrer Tochtergesellschaften

(i) von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert werden oder zu 50 % oder mehr im Besitz von diesen sind oder in deren Namen handeln, die derzeit Sanktionen unterliegen, die von den Vereinigten Staaten (einschließlich dem Office of Foreign Assets Control of the U.S. Department of the Treasury, dem U.S. Department of State oder dem Bureau of Industry and Security of the U.S. Department of Commerce), dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen einschlägigen Sanktionsbehörde (zusammen "Sanktionen" und Unternehmen "Sanktionierte Unternehmen", jede dieser Personen "Sanktionierte Personen" und jede dieser Personen eine "Sanktionierte Person") verwaltet oder durchgesetzt werden,

(ii) in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das oder dessen Regierung Gegenstand von Sanktionen ist, die Geschäfte mit diesem Land oder Gebiet weitgehend verbieten (zusammen "Sanktionierte Länder" und jeweils ein "Sanktioniertes Land"), oder

(iii) Erlöse direkt verwenden oder an eine Tochtergesellschaft, einen Joint-Venture Partner oder eine andere natürliche oder juristische Person in einer Weise verleihen, beisteuern oder anderweitig zur Verfügung stellen wird, die zu einer Verletzung von Sanktionen durch eine natürliche oder juristische Person führen würde oder zur Verhängung von Sanktionen gegen diese führen könnte (einschließlich aller

natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot beteiligt sind, sei es als Berater, Investor oder anderweitig).

3.3. Die bestellende Partei erklärt und garantiert ferner, dass weder sie als Unternehmen noch eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen - nach bestem Wissen und Gewissen der bestellenden Partei - an Geschäften oder Transaktionen beteiligt war, die einen Verstoß gegen Sanktionen darstellen, insbesondere mit oder zugunsten einer sanktionierten Person oder mit oder in einem sanktionierten Land, und zwar seit dem Beschluss der betreffenden Sanktion, noch hat die bestellende Partei oder eine ihrer Tochtergesellschaften Pläne, Geschäfte oder Transaktionen mit oder zugunsten einer sanktionierten Person oder mit oder in einem sanktionierten Land zu tätigen.

3.4. Weder die bestellende Partei als Unternehmen noch eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ist - nach bestem Wissen der bestellenden Partei - an Geschäften oder Transaktionen beteiligt, die von einem vernünftigen Dritten als Umgehung einer der vorgenannten Sanktionen angesehen werden würden.

3.5. Die bestellende Partei ist verpflichtet, Richtlinien und Verfahren einzuführen und aufrechtzuerhalten, die sicherstellen, dass sie und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die geltenden Sanktionen einhalten.

3.6. Die bestellende Partei wird LECO unverzüglich schriftlich informieren, wenn sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Person wird oder wenn festgestellt wird, dass die bestellende Partei oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gegen geltende Sanktionen verstoßen hat.

3.7. LECO ist berechtigt, jede Geschäftsbeziehung zu beenden und alle Verpflichtungen gegenüber der bestellenden Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die bestellende Partei oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Person wird oder wenn festgestellt wird, dass die bestellende Partei oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gegen die auf die Geschäftsbeziehung mit LECO anwendbaren Sanktionen verstoßen hat.

<u>Verbot der Wiederausfuhr nach Russland</u>

3.8. Die bestellende Partei darf keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen LECO und der bestellenden Partei, der in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt, geliefert werden, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren.

3.9. Die bestellende Partei darf keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen LECO und der bestellenden Partei, der in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fällt, geliefert werden, direkt oder indirekt in die Republik Belarus oder zur Verwendung in der Republik Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.

3.10. Die bestellende Partei wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck der Absätze 3.8. und 3.9. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird, einschließlich möglicher Wiederverkäufer.

3.11. Die bestellende Partei hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten, die den Zweck der Absätze 3.8. und 3.9. vereiteln würden, in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken.

3.12. Jede Verletzung der Absätze 3.8., 3.9., 3.10. oder 3.11. stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils des Vertrages zwischen LECO und der bestellenden Partei dar und berechtigt LECO, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung aller zwischen LECO und der bestellenden Partei geschlossenen Verträge; und

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Gesamtwertes des verletzten Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

3.13. Die bestellende Partei informiert LECO unverzüglich über jegliche Probleme bei der Anwendung der Absätze 3.8., 3.9., 3.10. oder 3.11., einschließlich jeglicher relevanten Aktivitäten von Dritten, die den Zweck der Absätze 3.8. und 3.9. vereiteln könnten. Die bestellende Partei weist LECO die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 3.8., 3.9., 3.10. und 3.11. innerhalb von zwei Wochen nach erster Anforderung dieser Informationen nach.

3.14. LECO wird alle Verstöße gegen die Absätze 3.8., 3.9., 3.10. und 3.11. an die zuständige Behörde melden.

4. Lieferfristen und Termine

4.1. Lieferungen von LECO erfolgen ausschließlich ex works (EXW Ennsdorf oder EXW Wien, Incoterms 2010), sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist; das heißt: das Transportrisiko trägt die bestellende Partei. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von LECO schriftlich bestätigt worden sind und die bestellende Partei LECO alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen

vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

4.2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von LECO liegende und von LECO nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Störungen bei Zulieferern sowie Streiks und Aussperrung entbinden LECO für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird die bestellende Partei in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Die Lieferung von Gegenständen, die LECO nicht selbst herstellt, erfolgt immer vom Sublieferanten an LECO und von LECO an die bestellende Partei, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.4. Verzögern sich die Lieferungen von LECO, ist die bestellende Partei nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn LECO die Verzögerung zu vertreten hat und eine von der bestellenden Partei gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

4.5. Kommt die bestellende Partei in Annahmeverzug oder verletzt sie sonstige Mitwirkungspflichten, so ist LECO unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten der bestellenden Partei angemessen einzulagern.

4.6. LECO kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

5. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

5.1. Soweit von der bestellenden Partei keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung.

5.2. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder die bestellende Partei selbst auf die bestellende Partei über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von der bestellenden Partei zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf die bestellende Partei über.

5.3. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten der bestellenden Partei.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von LECO.

6.2. Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf den Liefergegenstand bei LECO eingetreten, so ist LECO nach billigem Ermessen zu einer den Kostensteigerungen entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

6.3. Im Rahmen von mit der bestellenden Partei geschlossenen Dauerschuldverhältnissen wie insbesondere langfristigen Bezugsverträgen ist LECO berechtigt, ihre Preise jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres insoweit angemessen zu erhöhen, als bei LECO im vorangegangenen Kalenderjahr Kostenerhöhungen im Hinblick auf den Liefergegenstand eingetreten sind. LECO wird die bestellende Partei über die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich informieren.

6.4. Alle Preise von LECO verstehen sich ab dem Lager Ennsdorf oder Wien, Österreich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Versendungskosten, die gesondert berechnet werden.

6.5. Jede Rechnung von LECO wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein.

6.6. LECO ist berechtigt, Zahlungen der bestellenden Partei zunächst zur Tilgung ihrer älteren Schulden zu verwenden. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen hierfür entstanden, ist LECO berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen, und zwar unabhängig von einer von der bestellenden Partei vorgenommenen anderslautenden Widmung.

6.7. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für LECO kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

6.8. Zur Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist die bestellende Partei nur berechtigt, wenn ihr Gegenanspruch schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Beim Zurückbehaltungsrecht muss der Gegenanspruch ferner auf dem gleichen Vertrag beruhen.

6.9. Kommt die bestellende Partei in Annahmeverzug oder verletzt sie sonstige Mitwirkungspflichten, so ist LECO berechtigt, neben dem entstandenen Schaden, für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände pauschaliert 1 % des Rechnungsbetrags pro Monat oder den Ausgleich des tatsächlich entstandenen Schadens ersetzt zu verlangen.

6.10. Wird LECO nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit der bestellenden Partei erkennbar, insbesondere durch Anmeldung eines Insolvenzverfahrens, ist LECO berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann LECO von

einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt LECO unbenommen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von LECO aus der Geschäftsverbindung mit der bestellenden Partei das Eigentum von LECO.

7.2. Bei laufender Rechnung bleiben sämtliche von LECO gelieferten Produkte bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Rechnungen im Eigentum von LECO.

7.3. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) ist der bestellenden Partei nur im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gestattet. Die bestellende Partei ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von LECO gefährdende Verfügungen zu treffen.

7.4. Zur Sicherstellung sämtlicher Forderungen, die LECO gegenüber der bestellenden Partei zukommen, tritt die bestellende Partei schon jetzt ihre Forderungen, die ihr aus der Weiterveräußerung Dritten gegenüber zustehen, an LECO ab; LECO nimmt diese Abtretung rechtsverbindlich an. Veräußert die bestellende Partei die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen LECO und der bestellenden Partei vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Über Verlangen von LECO ist die bestellende Partei verpflichtet, LECO den Namen des oder der Kund:in, an welche:n die Ware geliefert wurde, bekanntzugeben. LECO ist jederzeit berechtigt, den oder die Kund:in von der erfolgten Abtretung zu verständigen. Die bestellende Partei ist widerruflich ermächtigt, die an LECO abgetretenen Forderungen treuhänderisch für LECO im eigenen Namen einzuziehen. LECO kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn die bestellende Partei mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber LECO in Verzug ist.

7.5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch die bestellende Partei erfolgt stets für LECO. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.

7.6. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt LECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache der bestellenden Partei als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass die bestellende Partei LECO anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird die bestellende Partei für LECO verwahren.

7.7. Die bestellende Partei wird LECO jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an LECO abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat die bestellende Partei sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen LECO anzuzeigen. Die bestellende Partei wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von LECO hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt die bestellende Partei.

7.8. Die bestellende Partei ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

7.9. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von LECO um mehr als 10%, so ist die bestellende Partei berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

7.10. Kommt die bestellende Partei mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber LECO in Verzug, so kann LECO unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte (mit Ausnahme schriftlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen) herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen die bestellende Partei anderweitig verwerten. In diesem Falle wird die bestellende Partei LECO oder den oder die Beauftragte:n von LECO sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben bzw. auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen und/oder Auskunft über Verbleib der Ware zu geben. Verlangt LECO die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7.11. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Österreich, wird die bestellende Partei alles tun, um LECO unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Die bestellende Partei wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7.12. Auf Verlangen von LECO ist die bestellende Partei verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, LECO den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an LECO abzutreten.

8. Beschaffenheit, Gewährleistung, Untersuchungspflicht

8.1. LECO gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes.

8.2. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem der bestellenden Partei von LECO überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

8.3. LECO behält sich das Recht vor, den Liefergegenstand im Hinblick auf seine Konstruktion, sein Material und/oder seine Ausführung geringfügig abzuändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird. Dasselbe gilt für technische Weiterentwicklungen.

8.4. Unbeschadet ihrer etwaigen Gewährleistungsrechte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ist die bestellende Partei verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln behafteten Liefergegenstand abzunehmen.

8.5. Gewährleistungsrechte der bestellenden Partei setzen voraus, dass sie den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und LECO Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen LECO unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

8.6. Bei jeder Mängelrüge steht LECO das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird die bestellende Partei LECO die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. LECO kann von der bestellenden Partei auch verlangen, dass sie den beanstandeten Liefergegenstand an LECO auf Kosten von LECO zurückschickt.

8.7. Bevor die bestellende Partei aufgrund eines gewährleistungspflichtigen Mangels Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder entgangener Gewinn) geltend machen kann, ist LECO nach eigener Wahl zur für die bestellende Partei kostenlosen Beseitigung des Mangels oder ersatzweise zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich oder unzumutbar bzw. wird diese von LECO verweigert, kann die bestellende vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Schadensersatzansprüche richten sich nach § 8.

8.8. Die bestellende Partei wird LECO die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn LECO mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat die bestellende Partei das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an LECO den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von LECO den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

8.9. Von LECO ersetzte Teile sind an LECO zurückzuschicken.

8.10. Die bestellende Partei ist nicht berechtigt, an den von LECO gelieferten Waren selbst Reparaturarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen, widrigenfalls sie sämtliche Gewährleistungsansprüche verliert.

8.11. LECO leistet keinerlei Gewähr für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, Missbrauch, fehlerhafte Behandlung oder von der bestellenden Partei selbst durchgeführte Reparaturarbeiten entstanden sind, auch nicht für unpassende Zubehör- oder Ersatzteile oder Verschleiß, es sei denn, LECO ist für diese Schäden ursächlich verantwortlich.

8.12. Erfolgt innerhalb der von der bestellenden Partei gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht oder schlägt sie fehl, ist sie der bestellenden Partei unzumutbar oder hat LECO sie verweigert, so kann die bestellende Partei nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz gemäß Ziffer 9 oder Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

8.13. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche der bestellenden Partei wird einvernehmlich verkürzt und beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes bei der bestellenden Partei.

9. Haftung und Schadenersatz

9.1. Alle Produkte von LECO sind für nicht-sicherheitskritische, kommerzielle und industrielle Anwendungen gefertigt worden. Die bestellende Partei ist verpflichtet, geeignete, erforderliche und angemessene Sicherheitsmaßnahmen zur Schadensminderung zu treffen.

9.2. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3. wird die gesetzliche Haftung von LECO für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

(i) LECO haftet lediglich für grobes Verschulden bzw. für eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Weiters ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch 100 % der Auftragssumme (zusammenhängende Teilaufträge gelten dabei als Gesamtauftrag) bzw. 2 Mio. Euro (falls 100 % der Auftragssumme 2 Mio. Euro überschreiten)

(ii) LECO haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.

9.3. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachter Personenschäden.

9.4. Die bestellende Partei ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

10. Produkthaftung

Veräußert die bestellende Partei den Liedergegenstand unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren, so hält sie LECO im Innenverhältnis für allfällige Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos, soweit sie für den die Haftung auslösenden Faktor verantwortlich ist.

11. Verpflichtungen aus der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO)

11.1. Die bestellende Partei übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Die bestellende Partei stellt LECO von den Verpflichtungen gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 EAG-VO (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Dies erfolgt im Einvernehmen mit den Regelungen aus § 10 Abs. 3 EAG-VO.

11.2. Die bestellende Partei hat gewerbliche Dritte, an die sie die Ware weitergibt, vertraglich zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt die bestellende Partei hingegen, Dritte, an die sie die gelieferte Ware weitergibt, entsprechend zu verpflichten, so muss die bestellende Partei die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten zurücknehmen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen.

11.3. Die bestellende Partei darf die gelieferte Ware oder Teile davon aufgrund ihrer Einstufung als ausschließlich gewerblich genutzt gemäß EAG-VO in keinem Fall an private Dritte weitergeben.

11.4. Die bestellende Partei hat LECO sämtliche Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass sie ihre Verpflichtungen gemäß der EAG-VO nicht erfüllt bzw. gegen deren Bestimmungen, insbesondere gegen die vereinbarte Rücknahme gem. § 10, verstößt.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Beide Parteien sind nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne Einwilligung der anderen Partei auf Dritte zu übertragen. Dies gilt allerdings nicht für Geldforderungen.

12.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

12.3. Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für 4482 Ennsdorf, Österreich, sachlich und örtlich zuständige Gericht. LECO ist jedoch berechtigt, die bestellende Partei auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.5. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).